

Zivilstands- und  
Bürgerrechtsdienst  
des Kantons Bern  
Eigerstrasse 73  
3011 Bern

21. August 2009

**Kontaktstelle:**  
Tel. 031 633 47 85

**Geht an:**  
- Einwohner- und Gemischte Gemeinden  
- Regierungsstatthalterämter  
- Diverse Abonnenten  
- Bürgergemeinden

---

## Wegleitung

### **Einbürgerungsverfahren; Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern**

I. Grundsätzliches.....	2
II. Formulare .....	2
III. Gesetzliche Grundlagen.....	2
IV. Synoptische Darstellung der drei Verfahrensabläufe.....	3
a. Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern.....	3
b. Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen .....	4
c. Gesuche von Bernerinnen und Bernern.....	5
V. Bearbeitungsetappen im einzelnen.....	6
a. Von der Gesuchseinreichung (Registrierung) zum Entscheid durch den Gemeinderat .....	6
b. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.....	7
c. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen .....	8
d. Einbürgerung von Bernerinnen und Bernern .....	9
e. Abschlussarbeiten .....	10
VI. Besondere Hinweise für die Bearbeitung der Gesuche .....	11
a. Wohnsitzvoraussetzungen .....	13
b. Eignung zur Einbürgerung.....	14
c. Verschiedenes.....	21
d. Abklärungen .....	22
e. Gebühren.....	25
f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen.....	27
VII. Anhang .....	36
a. Merkblatt für Ausländerinnen und Ausländer .....	36
b. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.....	36
c. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern .....	36
d. Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht .....	36
e. Einbürgerungsgebühren.....	36
f. Muster Einbürgerungsurkunde .....	36



## I. Grundsätzliches

Das Einbürgerungsgesuch ist bei derjenigen Gemeinde einzureichen, um deren Bürgerrecht nachgesucht wird. Ausländerinnen und Ausländer, welche noch nicht in den schweizerischen Registern registriert sind, haben sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen und einen Einbürgerungskurs sowie eine Sprachstandanalyse zu absolvieren. Alle weiteren Vorgänge werden von Amtes wegen eingeleitet. Dabei sind grundsätzlich folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- a. **Ausländerinnen und Ausländer**, welche ein bernisches Gemeindebürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und damit das Schweizer Bürgerrecht erwerben wollen. Zu beachten gilt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer, welche noch nicht in den schweizerischen Registern registriert sind, vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren lassen müssen und einen Einbürgerungskurs sowie eine Sprachstandanalyse absolvieren.  
  
→ Das Gesuch ist von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde entgegenzunehmen. Bei der Burgergemeinde kann es erst gestellt werden, nachdem die entsprechende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt.
- b. **Schweizerinnen und Schweizer eines anderen Kantons**, welche ein bernisches Gemeindebürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht erwerben wollen.  
  
→ Das Gesuch ist von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde oder von der Burgergemeinde entgegenzunehmen.
- c. **Bernerinnen und Berner**, welche ein anderes oder ein zusätzliches bernisches Gemeindebürgerrecht erwerben wollen.  
  
→ Das Gesuch ist von der Einwohnergemeinde bzw. von der gemischten Gemeinde oder von der Burgergemeinde entgegenzunehmen.

## II. Formulare

Die Gesuchsformulare sind abrufbar unter:

[http://www.pom.be.ch/site/index/pom\\_mip\\_index/pom\\_mip\\_zbd/pom\\_mip\\_zbd-formulare.htm](http://www.pom.be.ch/site/index/pom_mip_index/pom_mip_zbd/pom_mip_zbd-formulare.htm)

## III. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)

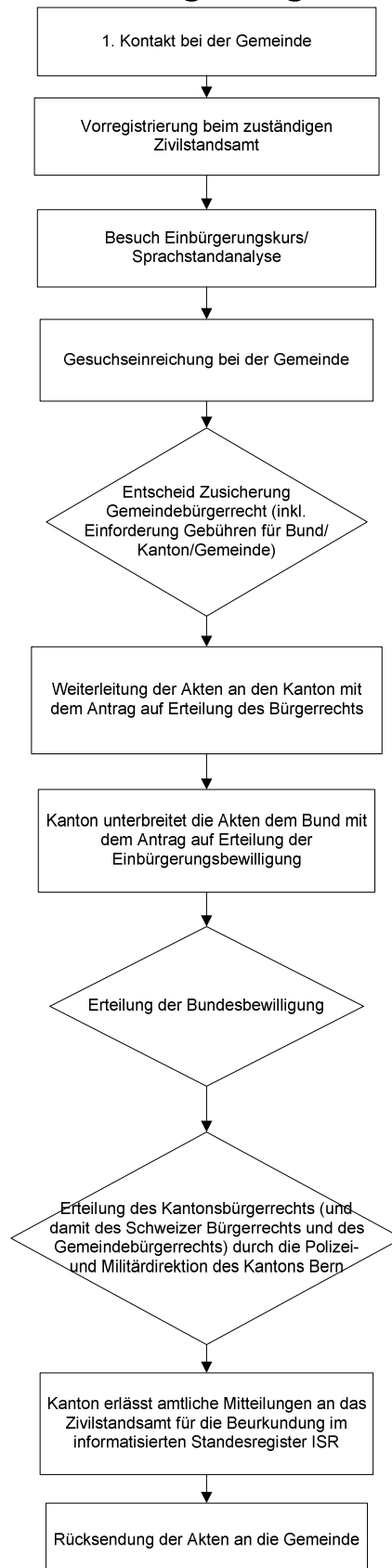
Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG)

Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbÜV)

## IV. Synoptische Darstellung der drei Verfahrensabläufe

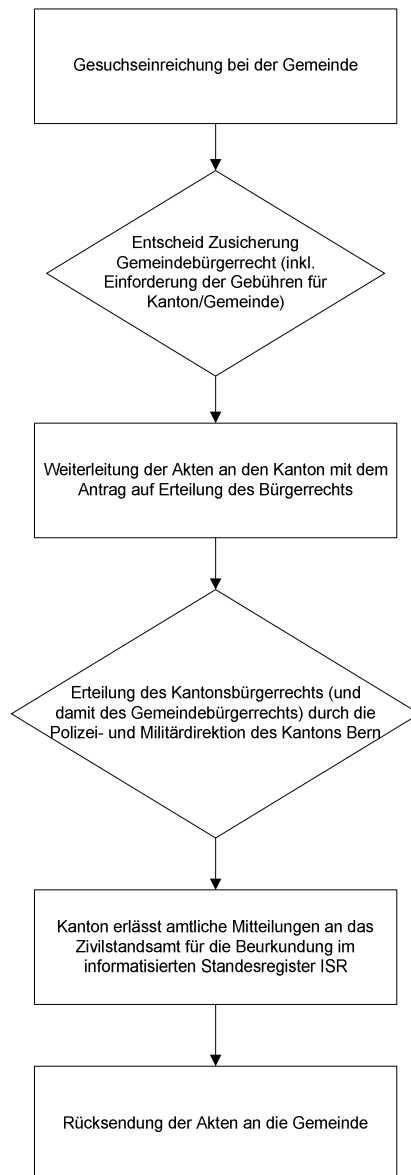
## a. Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern

### Prozessablauf Ordentliche Einbürgerungen

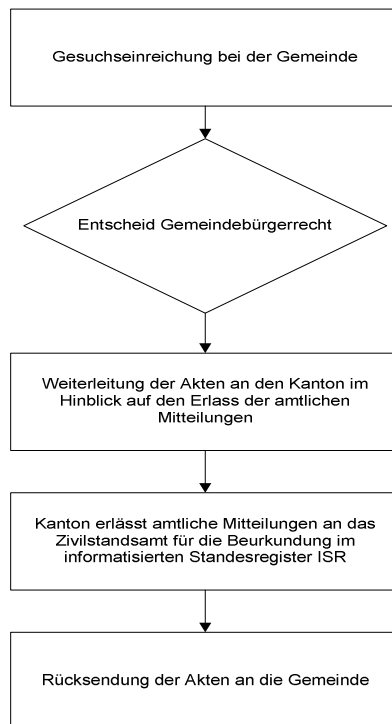


## b. Gesuche von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen

## Prozessablauf Schweizer Einbürgerungen



## c. Gesuche von Bernerinnen und Bernern

**Prozessablauf Berner Einbürgerungen**

**V. Bearbeitungsetappen im einzelnen****a. Von der Gesuchseinreichung (Registrierung) zum Entscheid durch den Gemeinderat**

Die Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens auf Stufe Gemeinde verläuft in folgenden grundsätzlichen Etappen:

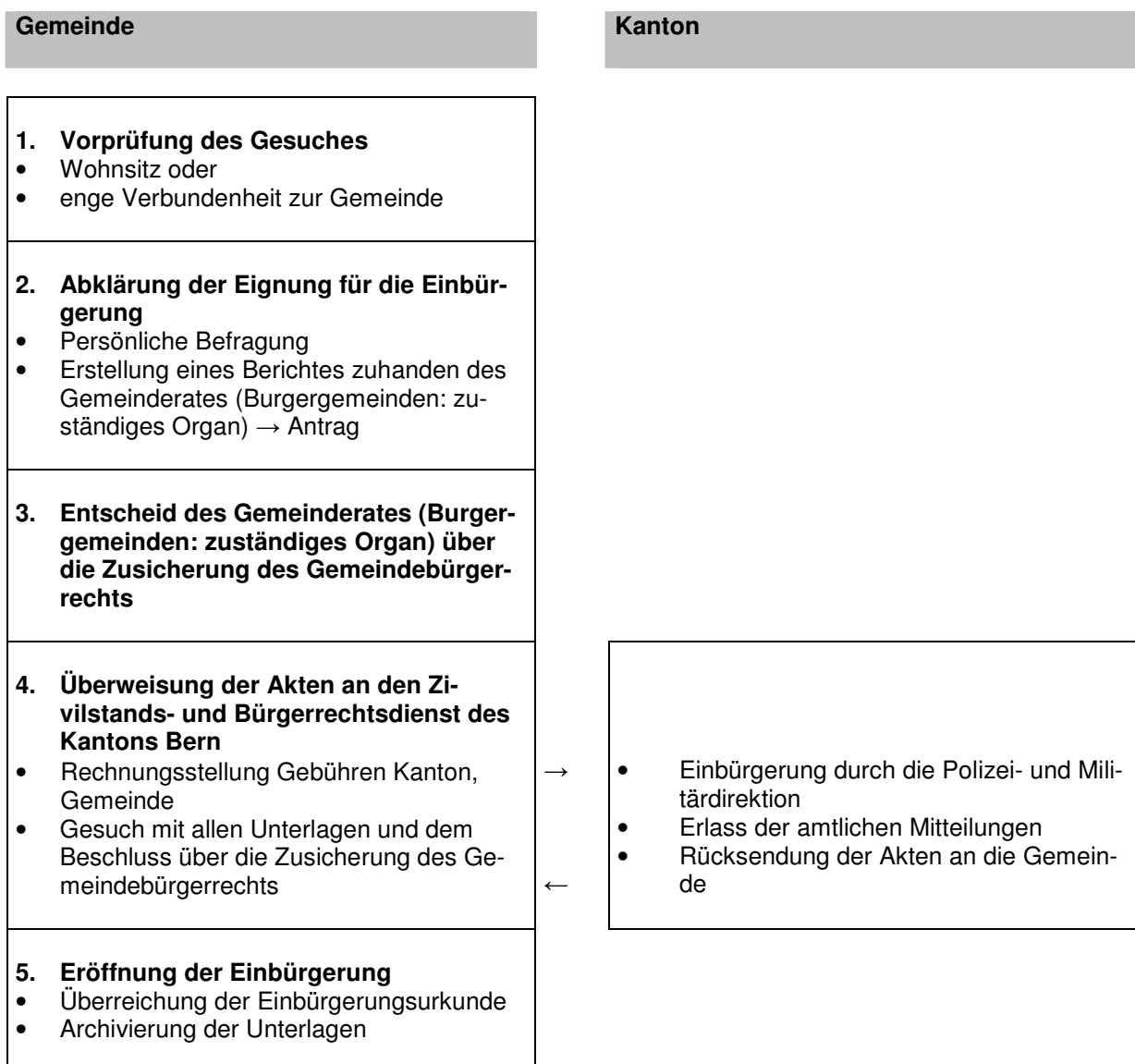
- **Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt**  
Prüfung durch zuständiges Zivilstandsamt, ob die betroffene Person bereits in den schweizerischen Registern registriert ist und wenn ja, ob die Daten aktuell sind. Wenn nein, Verfahren zur Erfassung der aktuellen Personenstandsdaten in den schweizerischen Registern durch das zuständige Zivilstandsamt.
- **Besuch Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse (Ausländerinnen und Ausländer)**
- **Gesuchseinreichung**  
bei der Gemeinde
- **Kontrolle**
  - sind die gesetzlichen Wohnsitzvoraussetzungen für jede betroffene Person erfüllt?
  - sind die eingereichten Unterlagen vollständig?
- **Erhebungen**  
durch die Gemeinde im Hinblick auf die Beurteilung, ob die betroffene Person zur Einbürgerung geeignet ist
- **Entscheid**  
durch den Gemeinderat
- **Weiterleitung**  
der Unterlagen an den Kanton

Die nachfolgenden Schautafeln vermitteln einen genaueren Überblick über den Ablauf der drei unterschiedlichen ordentlichen Einbürgerungsverfahren.

## b. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Gemeinde	Kanton
	<b>1. Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde</b>
<b>2. Besuch Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse</b>	
<b>3. Gesuchseinreichung bei Gemeinde</b>	
<b>4. Vorprüfung des Gesuches</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht</li> <li>• Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht</li> <li>• Bewilligung einholen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht nicht erfüllt sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiung von den Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht (Art. 8 Abs. 3 KBüG)</li> </ul>
<b>5. Abklärung der Eignung für die Einbürgerung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Befragung</li> <li>• Erstellung eines Berichtes zuhanden des Gemeinderates → Antrag</li> </ul>	
<b>6. Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</b>	
<b>7. Überweisung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsstellung Gebühren Bund, Kanton, Gemeinde</li> <li>• Gesuch mit allen Unterlagen und dem Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung</li> <li>• Einbürgerung durch die Polizei- und Militärdirektion</li> <li>• Erlass der amtlichen Mitteilungen</li> <li>• Rücksendung der Akten an die Gemeinde</li> </ul>
<b>8. Eröffnung der Einbürgerung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überreichung der Einbürgerungsurkunde</li> <li>• Archivierung der Unterlagen</li> </ul>	

## c. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern aus anderen Kantonen



## d. Einbürgerung von Bernerinnen und Bernern

## Gemeinde

## Kanton

**1. Vorprüfung des Gesuches**

- Wohnsitz oder
- enge Verbundenheit zur Gemeinde

**2. Abklärung der Eignung für die Einbürgerung**

- Persönliche Befragung
- Erstellung eines Berichtes zuhanden des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) → Antrag

**3. Entscheid des Gemeinderates (Bürgergemeinden: zuständiges Organ) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts****4. Überweisung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern**

- Gesuch mit allen Unterlagen und dem Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

→

←

- Erlass der amtlichen Mitteilungen
- Rücksendung der Akten an die Gemeinde

**5. Eröffnung der Einbürgerung**

- Überreichung der Einbürgerungsurkunde
- Archivierung der Unterlagen

**e. Abschlussarbeiten**

Gestützt auf die Einbürgerungsakten sind folgende Abschlussarbeiten vorzunehmen:

- **Beurkundung des Geschäftsfalles Einbürgerung**  
durch das Zivilstandsamt im schweizerischen Zivilstandsregister
  
- **Mitteilung** an Einwohnerkontrolle
  
- **Ausstellung des Heimatscheines** (sofern bestellt)  
durch das Zivilstandsamt
  
- **Abgabe von Ausweisen** (sofern beantragt)  
gestützt auf den Heimatschein (Identitätskarte; Reisepass)
  
- **Übergabe der Einbürgerungsurkunde**  
an die eingebürgerte Person durch die Gemeinde

Die Gemeinde archiviert die Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch (50 Jahre).

**VI. Besondere Hinweise für die Bearbeitung der Gesuche****a. Wohnsitzvoraussetzungen**

- 1 Berechnung und Nachweis der Wohnsitzdauer
- 1.1 Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht
  - 1.1.1 • Grundsatz
  - 1.1.2 • Zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr
  - 1.1.3 • Gleichzeitige Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten der gesuchstellenden Person oder der Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt
  - 1.1.4 • Einbezug von Kindern in die Einbürgerung eines Elternteils
- 1.2 Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht
  - 1.2.1 • Grundsatz
  - 1.2.2 • Bei Einreichung des Gesuches zwischen dem 15. und 25. Altersjahr
- 2 Bewilligung von Ausnahmen der Wohnsitzerfordernisse

**b. Eignung zur Einbürgerung**

- 1 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- 1.1 Zum Begriff der Eingliederung
- 1.2 Berufliche Eingliederung
- 2 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- 2.1 Zum Begriff der Vertrautheit
- 2.2 Einbürgerungskurs
- 2.3 Sprachliche Eingliederung
- 3 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- 3.1 Strafrechtlicher Leumund
  - 3.1.1 • Grundsatz
  - 3.1.2 • Anzeigen ohne Folgen
  - 3.1.3 • Bedingte Strafen
  - 3.1.4 • Geringfügige bedingte Strafen, bei welchen die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, sowie Bussen
  - 3.1.5 • Unbedingte Strafen
  - 3.1.6 • Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen
- 3.2 Finanzieller Leumund
  - 3.2.1 • Grundsatz
  - 3.2.2 • Betreibungen
  - 3.2.3 • Verlustscheine
  - 3.2.4 • Schulden
  - 3.2.5 • Konkurs
- 4 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit

**c. Verschiedenes**

- 1 Ehepaare und Personen, welche in eingetragener Partnerschaft lebend
- 1.1 Gemeinsame Gesuchstellung
- 1.2 Trennung der Gesuche
- 2 Unmündige
- 2.1 Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils
- 2.2 Selbständige Einbürgerung
- 2.3 Eintritt der Mündigkeit während des Verfahrens
- 3 Gesundheit
- 4 Mittellosigkeit
- 5 Ehrenbürgerrecht
- 5.1 Verfahren
- 5.2 Behandlung durch den Kanton
- 5.3 Ehrenbürgerrecht der Heimatgemeinde

**d. Abklärungen**

- 1 Durchführung
- 2 Befragungsraster / Einbürgerungsbericht

**e. Gebühren**

- 1 Gebühren an die Gemeinde
  - 1.1 Grundsatz
  - 1.2 Jugendliche
  - 1.3 Rückzug oder Scheitern des Gesuches
- 2 Gebühren des Kantons
  - 2.1 Grundsatz
  - 2.2 Jugendliche
- 3 Gebühren des Bundes

**f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen**

- 1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
- 2 Verordnung über das Einbürgerungsverfahren

**a. Wohnsitzvoraussetzungen****1 Berechnung und Nachweis der Wohnsitzdauer**

Ausländerinnen und Ausländer haben die für die Einbürgerung erforderliche Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz mit amtlichen Bescheinigungen nachzuweisen. Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt die persönliche Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Fremdenpolizeilich nicht geregelte Anwesenheiten (z.B. Ferientaufenthalte) können grundsätzlich nicht an die Wohnsitzdauer angerechnet werden.

Kurzfristige Aufenthalte im Ausland mit der Absicht auf Wiederkehr in die Schweiz unterbrechen den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn eine Abmeldung erfolgt ist oder wenn der Aufenthalt im Ausland ohne Unterbruch sechs Monate übersteigt.

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen und sich um ein anderes Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls um das Kantonsbürgerrecht bewerben, genügt der Nachweis eines zweijährigen Wohnsitzes nach kantonalem Recht oder einer anderen engen Beziehung zur Einbürgerungsgemeinde.

**1.1 Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht****1.1.1 Grundsatz**

Ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts kann stellen, wer während mindestens zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.

**1.1.2 Zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr**

Für die Frist von zwölf Jahren wird die zwischen dem vollendeten 10. (ab 10. Geburtstag) und vollendeten 20. (bis zum 20. Geburtstag) Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt berechnet.

**1.1.3 Gleichzeitige Einbürgerung der Ehegattin bzw. des Ehegatten der gesuchstellenden Person oder der Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt**

Die ausländische Ehegattin bzw. der ausländische Ehegatte der gesuchstellenden Person oder die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt (welche die Wohnsitzvoraussetzungen nach Ziffer 1.1.1 nicht erfüllt), kann gleichzeitig eingebürgert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft bzw. die eingetragene Partnerschaft (in der Regel gemeinsamer Wohnsitz) seit mindestens drei Jahren besteht. Für die gleichzeitig (oder ausnahmsweise nachher) einzubürgernde Ehegattin oder Ehegatte bzw. der Person, welche in eingetragener Partnerschaft lebt, genügt dabei ein Wohnsitz in der Schweiz von insgesamt fünf Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

**1.1.4 Einbezug von Kindern in die Einbürgerung eines Elternteils**

Die Wohnsitzerfordernisse gelten grundsätzlich nicht für unmündige Kinder, welche in das Einbürgerungsverfahren eines Elternteils einbezogen werden und im Zeitpunkt der Einbürgerung auf Gemeindestufe (massgeblicher Zeitpunkt ist der Zusicherungsentscheid durch die Gemeinde) noch nicht mündig sind. Die Frage der Mündigkeit oder Unmündigkeit richtet sich nach schweizerischem Recht.

**1.2 Wohnsitzvoraussetzungen nach kantonalem Recht****1.2.1 Grundsatz**

Sind die bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernisse für *ausländische* Gesuchstellende erfüllt, kann ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden, sobald ein ununterbrochener Wohnsitz von mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde unmittelbar vor Einreichung des Gesuches nachgewiesen wird. Ein Umzug während dem hängigen Einbürgerungsverfahren (nach Erfüllung der zweijährigen Wohnsitzfrist) ist somit möglich. Für Schweizerinnen und Schweizer genügt der Nachweis einer engen Beziehung zur Einbürgerungsgemeinde, insbesondere zwei Jahre Wohnsitz.

### 1.2.2 Bei der Einreichung des Gesuches zwischen dem 15. und 25. Altersjahr

Für ausländische Jugendliche, die das Einbürgerungsgesuch zwischen dem vollendeten 15. (ab 15. Geburtstag) und vollendeten 25. Altersjahr (bis zum 25. Geburtstag) gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KBüG stellen, ist es nicht erforderlich, dass der Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch besteht. Es genügt der Nachweis eines ununterbrochenen zweijährigen (auch nicht mehr bestehenden) Wohnsitzes in der gewünschten Einbürgerungsgemeinde. Ist dieses Wohnsitzerfordernis für mehrere Gemeinden erfüllt, kann das Gesuch wahlweise bei einer dieser Gemeinden eingereicht werden. In der Regel soll es aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu der die engsten Beziehungen bestehen.

Vorgenannte Ausführungen gelten nicht für Kinder zwischen dem vollendeten 11. (ab 11. Geburtstag) und vollendetem 15. Altersjahr (bis zum 15. Geburtstag), welche sich selbständig einbürgern lassen. Kinder zwischen dem vollendeten 11. und 15. Altersjahr sind nur gebührenmässig den Jugendlichen zwischen dem vollendeten 15. und 25. Altersjahr gleichgestellt.

## 2 Bewilligung von Ausnahmen der kantonalen Wohnsitzerfordernisse

Fehlt bei ausländischen Personen dieses Wohnsitzerfordernis oder ist es nicht vollständig erfüllt, kann ein Gesuch um Befreiung gestellt werden. Das Gesuch ist zu begründen und zusammen mit sämtlichen Unterlagen beim Kanton einzureichen, wenn nach Einschätzung der Gemeinde Aussicht auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch den Gemeinderat besteht oder wenn die Zusicherung im Einvernehmen mit dem Kanton bereits erteilt worden ist.

Von bundesrechtlichen Wohnsitzerfordernissen oder der örtlichen Zuständigkeit kann jedoch nicht befreit werden (siehe Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4).

### b. Eignung zur Einbürgerung

Der Begriff der Eignung ist in Artikel 14 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) umschrieben. Demnach ist zur Einbürgerung geeignet, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Die einzelnen Gemeinden können in ihren Reglementen zusätzliche Umschreibungen und Präzisierungen vorsehen, sofern eine Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden in der betreffenden Gemeinde gewährleistet bleibt. Die Praxis von Bund und Kanton beruht auf folgenden Grundsätzen:

## 1 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse

### 1.1 Zum Begriff der Eingliederung

Unter Eingliederung ist die gesellschaftliche Einfügung in die schweizerischen Lebensbedingungen zu verstehen. Die Gesuchstellenden sollen vom sozialen Gesichtspunkt aus gesehen zu einem Bestandteil der schweizerischen Bevölkerung geworden sein. Ist das Lebenszentrum seit vielen Jahren in der Schweiz, wird die genügende Eingliederung grundsätzlich vermutet.

## 1.2 Berufliche Eingliederung

Ein Arbeitsplatz ausserhalb der Einbürgerungsgemeinde oder in einem andern Kanton kann die allgemeine Eingliederung nicht beeinträchtigen. Bei einem Studienaufenthalt oder Arbeitsplatz im Ausland sind jedoch als Kompensation erhöhte Anforderungen an die Assimilation (siehe Ziffer 2.1) zu stellen. Die berufliche Eingliederung ist ein Teilaspekt der allgemeinen Eingliederung. Bestehen Beziehungen zum Ausland, ist die Eingliederung am Wohnort (Nachbarschaft, Vereine, Kirche) stärker zu gewichten.

## 2 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

### 2.1 Zum Begriff der Vertrautheit

Die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen knüpft an den Begriff der *Assimilation* an. Diese geht jedoch darüber hinaus und bedeutet eine vollständige Angleichung in sämtlichen Lebensbereichen an die schweizerischen Verhältnisse. Diese kulturelle Eingliederung muss und kann in der Regel nicht vollständig und sprachlich makellos erfüllt sein. Eine erkennbare und fortschreitende Annäherung und Angleichung an die Kultur der Schweiz und insbesondere der Aufnahmege-  
meinde genügt. Die Einbürgerung setzt die Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen voraus, nicht aber, dass Gesuchstellende ihre angestammte kulturelle Identität verloren haben oder verleugnen.

### 2.2 Einbürgerungskurs

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird von Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich zu den bisherigen Beilagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a bis e EbüV eine Bestätigung über den Besuch eines Einbürgerungskurses/Integrationskurses verlangt. Der Einbürgerungskurs wird in einem neuen, separaten Artikel 11a EbüV geregelt. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass wenn die Bestätigung nicht beigebracht wird, auf das Gesuch nicht eingetreten werden muss (formeller Nichteintretensentscheid). Die aufwändige materielle Behandlung des Gesuchs (materieller Abweisungsentscheid) kann in solchen Fällen vermieden werden.

Im Weiteren wird bewusst von einem Einbürgerungskurs gesprochen und nicht von einem Integrationskurs. Eine Ausländerin oder ein Ausländer kann nicht mittels eines Kurses von 12 bis 18 Lektionen integriert werden, *nota bene* dies nach 12 Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Integration setzt bereits bei der Einreise und nicht erst im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ein.

Der Besuch eines Einbürgerungskurses macht nur dann Sinn, wenn die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer die Kurssprache (deutsch oder französisch) sprechen. Daher wird als Zusatz mit Buchstabe h eine Bestätigung der Verständigungsfähigkeit vorausgesetzt. Die Detailregelung dazu findet sich in Artikel 11b EbüV (siehe Ziff. 2.3). Die Kurssprache bestimmt sich nach der Amtssprache im jeweiligen Verwaltungskreis.

Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei der Gemeinde, bei welcher sie das Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, einen von dieser organisierten Einbürgerungskurs zu besuchen. Das Absolvieren des Kurses in einer anderen Gemeinde als der Einbürgerungsgemeinde oder bei einer anderen als der von der Gemeinde beauftragten Schule ist grundsätzlich nicht möglich. Siehe hierzu aber die Ausnahme gemäss Artikel 11a Abs. 3 EbüV. Im Regelfall wird die Gemeinde, in der sich die betroffene Person einbürgern lassen will, dahingehend beraten, vor Gesuchseinreichung beim Zivilstandsamt die Vorregistrierung vorzunehmen und den Einbürgerungskurs zu besuchen sowie die Sprachstandanalyse zu absolvieren. Die Gesuchseinreichung bei der Gemeinde erfolgt in der Regel erst dann, wenn sämtliche Beilagen gemäss Art. 11 Absatz 2 EbüV vorliegen. Ein anderes Vorgehen der Gemeinde ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Themen der Kursmodule werden möglichst offen gehalten, so dass auch bestehende Anbieter ihr Angebot aufrechterhalten können.

Um eine Rechtsverzögerung seitens der kommunalen Einbürgerungsbehörden zu verhindern, wird die Kursdauer auf eine Gesamtzeit von drei Monaten beschränkt. Im Weiteren wird, um eine minimale Einheit unter den bernischen Gemeinden zu gewährleisten und Willkür vorzubeugen, ein Lektionenrahmen vorgeschrieben. Vorgegeben wird ein Rahmen von 12 bis 18 Lektionen. Erfahrungen zeigen, dass weniger als 12 Lektionen nicht sinnvoll sind. Mit einem Maximum von 18 Lektionen soll den Gemeinden nebst der Gesamtzeit von drei Monaten ein Maximum aufgezeigt werden, ohne dabei den kommunalen Handlungsspielraum unnötig stark zu beschränken.

Gleichwertige Kurse müssen durch die Gemeinde, in welcher das Einbürgerungsgesuch gestellt wird, anerkannt werden. Aufgrund der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) werden Ausländerinnen und Ausländer vermehrt im Einreisezeitpunkt integriert. Im Einbürgerungszeitpunkt haben diese bereits mehrere Integrationsmassnahmen durchlaufen. Solche sind auch im Einbürgerungsverfahren anzuerkennen.

Die Gemeinden können die Kurse zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Die Delegation muss nicht zwingend in einem Gemeindeerlass erfolgen, sondern kann auch mittels Vertrag geregelt werden. Die Gemeinde kann die Organisation und Durchführung an einen privaten Anbieter delegieren, was bedeutet, dass die einbürgerungswillige Person, den Kurs bei diesem Anbieter zu besuchen hat.

Über den Besuch des Einbürgerungskurses wird eine Bestätigung ausgestellt. Eine Prüfung erfolgt nicht. Die Kurskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen den Kursbesuch zu ermöglichen, sollen sich die Kosten des Einbürgerungskurses zwischen Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- pro Person bewegen. Die Gemeinden regeln die entsprechende Gebühr in ihren Gebührenerlassen. Dies bedeutet für viele Gemeinden die Änderung des Gebührenreglements und bedarf somit einer Gemeindeversammlung. Die notwendigen Anpassungen sind an der Gemeindeversammlung im Herbst/Winter 2009 vorzunehmen.

Ausnahmen sind notwendig um nicht stossende Situationen zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass 5-jährige Kinder nicht in den Einbürgerungskurs geschickt werden können. In Analogie zum Selbstbestimmungsrecht des Einbürgerungswilligen ab 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG) wird eine Limite von 16 Jahren geschaffen. Unter 16 Jahre alte Kinder werden aufgrund ihres künftigen Aufenthaltes (Schulbesuch, Bildungsgänge) in der Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit auch ohne Kursbesuch in der Schweiz integriert. Im Weiteren sollen auch Personen, die bereits in der Schweiz integriert sind, z.B. durch Schulbesuche in der Schweiz, vom Kurs befreit sein. Die dafür vorgeschriebene Kursdauer von drei Jahren wird an einem Stück, d.h. ohne Unterbruch, berechnet.

Für geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, muss eine spezielle Lösung gefunden werden. Bei diesen Personengruppen macht ein Kursbesuch wenig Sinn. Das Ermessen für eine Befreiung vom Kursbesuch fällt der Gemeinde zu, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird. Körperliche Behinderungen fallen grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Kursbestätigung kann nicht die Überprüfung der Eignung gemäss Artikel 14 BÜG ersetzen. Die Gemeinden müssen die Eignung weiterhin speziell überprüfen.

### 2.3 Sprachliche Eingliederung

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit *Sprachkenntnisse* voraus.

Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch oder französisch) genügend spricht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann. Das Bundesamt für Migration wird ein Sprachportfolio für Migrantinnen und Migranten ausarbeiten lassen. Der Auftrag ist Ende 2008 erteilt worden. Erste Resultate werden im Verlaufe des Jahres 2009 erwartet. Es werden aber frühestens 2011 anerkannte Instrumente vorliegen. Um bis dahin eine einheitliche Praxis im Kanton Bern zu gewährleisten und den Gemeinden eine Auslegungshilfe für das Vorliegen der Verständigungsfähigkeit zu geben, wird an das Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates angelehnt. Bei Vorliegen ungefähr dieses Sprachniveaus kann die Verständigungsfähigkeit somit bejaht werden.

Sprachniveaus gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates

<b>Elementare Sprachverwendung</b>	<b>A1</b>	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
------------------------------------	-----------	---

	<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
<b>Selbstständige Sprachverwendung</b>	<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
	<b>B2</b>	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
<b>Kompetente Sprachverwendung</b>	<b>C1</b>	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
	<b>C2</b>	Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird oder durch den beauftragten Drittanbieter geprüft. Diese darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern (exkl. die Lektionen des Einbürgerungskurses). Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Die Durchführung von Sprachstandanalysen erfolgt analog des Einbürgerungskurses (siehe Art. 11a Abs. 4 EbüV).

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierter Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche über die Verständigungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt. Ein Sprachniveau A2 oder höher berechtigt zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens.

Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse lediglich ein Sprachniveau A0, A1 oder A1-A2 kann das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt bzw. nicht eingeleitet werden. Diesfalls wird der gesuchstellenden Person der Besuch eines Sprachkurses empfohlen. Eine Pflicht zum Besuch eines Sprachkurses besteht nicht. In diesem Sinn handelt es sich lediglich um eine Empfehlung der Einbürgerungsgemeinde. Wie viele Lektionen von Sprachkursen die gesuchstellende Person absolvieren muss, wird offen gelassen und in das Ermessen der Einbürgerungsgemeinde gestellt. Grundsätzlich muss die gesuchstellende Person so viele Lektionen von Sprachkursen besuchen, bis sie das Sprachniveau A2 erreicht. Ist mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, ist das Gesuch mit Zustimmung der gesuchstellenden Person zu sistieren (Art. 13 Abs. 2 EbüV). Weigert sich die gesuchstellende Person den von der Ein-

bürgerungsgemeinde empfohlenen Sprachkurs zu besuchen, ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten (wegen fehlender Vorlage der Bestätigung über die Verständigungsfähigkeit) oder abzuweisen. Grundsätzlich kann die gesuchstellende Person die Sprachstandanalyse so oft wiederholen, bis sie das Sprachniveau A2 erreicht (siehe hierzu aber die Ausnahmen gemäss Art. 11b Abs. 8 EbüV). Es muss somit davon ausgegangen werden, dass es gesuchstellende Personen geben wird, die lediglich 12 Lektionen Sprachkurse besuchen müssen, andere vielleicht 60 oder mehr Lektionen, bis sie das Sprachniveau A2 erreichen. Der Besuch des Sprachkurses zur Erreichung des Sprachniveaus A2 wird bewusst nicht in der EbüV geregelt, sondern jeder gesuchstellenden Person zur eigenen Regelung offen gelassen.

Die Kostenregelung erfolgt analog dem Einbürgerungskurs. Die Kosten sowohl für die Sprachstandanalyse als auch die Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen die Absolvierung einer Sprachstandanalyse und von Sprachkursen zu ermöglichen, sollten sich die Kosten der Sprachstandanalyse zwischen Fr. 125.-- bis Fr. 250.-- pro Person bewegen. Die Kosten pro Lektion eines Sprachkurses sollen sich zwischen Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- bewegen. Die Gemeinden regeln die entsprechende Gebühr in ihren Gebührenerlassen. Dies bedeutet für viele Gemeinden die Änderung des Gebührenreglements und bedarf somit einer Gemeindeversammlung. Die notwendigen Anpassungen sind an der Gemeindeversammlung im Herbst/Winter 2009 vorzunehmen.

In Analogie zum Einbürgerungskurs muss es auch bei der Sprachstandanalyse Ausnahmen geben. Wer als Muttersprache die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises beherrscht (deutsch oder französisch), wird durch die Gemeinde am Einbürgerungsort von der Absolvierung der Sprachstandanalyse befreit. Als Muttersprache bezeichnet man die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache, die Erstsprache. In Analogie zum Einbürgerungskurs sind ebenfalls die Kinder unter 16 Jahren sowie gesuchstellende Personen, die aufgrund ihrer Schulbesuche oder Bildungsgänge die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises wohl genügend beherrschen, befreit. Die vorgeschriebene Dauer von drei Jahren wird an einem Stück, d.h. ohne Unterbruch, berechnet. Auch gesuchstellende Personen, die ein Sprachdiplom in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (dem die Einbürgerungsgemeinde angehört) besitzen, sind von der Sprachstandanalyse und von Sprachkursen befreit. Solche sind auch im Einbürgerungsverfahren anzuerkennen.

Für geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, ist das Verfahren individuell zu bestimmen. Aber auch für Personen, die das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist einzelfallweise vorzugehen. Es wird mit Bestimmtheit gesuchstellende Personen geben, die auch nach 60 Lektionen Sprachkursen das Sprachniveau A2 nicht erreichen, sich mündlich und somit im Alltag jedoch durchschlagen können und auch aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz als integriert gelten. Diese gesuchstellenden Personen dürfen nicht aufgrund ihrer minderen Lernfähigkeit diskriminiert, ja sogar von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird, hat daher die Pflicht bei diesen Personen, die ihren Willen zum Lernen der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises offenbart haben (z.B. 60 Lektionen) die Verständigungsfähigkeit auch bei Nicht-Erreichen des Sprachniveaus A2 anzunehmen. Die einzelfallweise Betrachtung wird bewusst in das Ermessen der Gemeinde gestellt, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht wird.

### **3 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung**

#### **3.1 Strafrechtlicher Leumund**

##### *3.1.1 Grundsatz*

Personen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens (mit Ausnahme der Übertretungen gemäss Art. 103 StGB) angeklagt sind oder sich im Strafvollzug befinden, können nicht eingebürgert werden. Ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Einbürgerung vor Ablauf der Probezeit sowie einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten. Gegebenenfalls ist ein eingereichtes Gesuch zu sistieren. Aus Unterlagen bekannte, aber im Strafregisterauszug nicht mehr enthaltene Strafen dürfen in einem Einbürgerungsverfahren nicht zum Nachteil der betroffenen Person verwendet werden.

Ab 1. Januar 2007 werden keine Haft-, Gefängnis-, und Zuchthausstrafen mehr ausgesprochen. Die alten diesbezüglichen Strafregistereinträge bleiben hingegen noch bestehen. Nach neuem Recht gibt es keine Löschung von Vorstrafen mehr, sondern nur noch deren Entfernung aus dem Strafregister. Die Vorstrafen bleiben in der Regel viel länger im Strafregister als bisher.

##### *3.1.2 Anzeigen ohne Folgen*

Anzeigen, die ohne Folgen geblieben sind, dürfen das Einbürgerungsverfahren nicht behindern. Allenfalls kann das Gesuch sistiert werden, solange der Fall hängig und der Ausgang ungewiss ist.

### 3.1.3 Bedingte Strafen

Bei bedingten Freiheitsstrafen ist der Ablauf der Probezeit sowie einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten abzuwarten. Bedingt ausgesprochene Vorstrafen sind nach Ablauf der Probezeit sowie einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten nicht mehr zu berücksichtigen. Der gesuchstellenden Person ist somit mitzuteilen, dass ihr Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf der Probezeit sowie einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten behandelt werden kann. Zudem ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 3.1.4 Geringfügige bedingte Strafen, bei welcher die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, sowie Bussen

Bei folgenden Eintragungen kann die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden, obwohl die Probezeit (und die zusätzliche Frist von sechs Monaten) noch nicht abgelaufen ist, sofern die Voraussetzungen der Einbürgerung *zweifelsfrei* erfüllt sind:

- a) bei Bussen und Haft (nach altem Recht);
- b) sofern es sich um eine einmalige Verfehlung handelt: bei geringfügigen bedingten Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder gemeinnütziger Arbeit wegen allgemeinen Verkehrsdelikten sowie Fahrlässigkeitsdelikten (z.B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst / fehlender Vorsatz, d.h. der Täter hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Handels nicht bedacht). Rahmen: bis zu zwei Wochen Freiheitsstrafe oder bei Geldstrafen 14 Tagessätze bzw. bis zu 56 Stunden gemeinnütziger Arbeit (4 Stunden entsprechen einem Tagessatz).
- c) Bei leicht höheren Strafen oder wenn es sich nicht um eine einmalige Verfehlung handelt ist die Gesamtsituation zu beurteilen.

#### Ablehnung des Gesuches auch bei geringfügigen Strafen

Bestehen allgemeine Zweifel daran, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind - z.B. bei Zweifeln am Bestehen einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft (z.B. bei grossem Altersunterschied der Ehegatten, Verdacht auf Scheinehe, Asylbewerber, dessen Gesuch abgelehnt wurde und der sofort danach eine Schweizerin geheiratet hat und dadurch in der Schweiz bleiben konnte) -, so können auch geringfügige Strafen wie Bussen zur Ablehnung des Gesuches führen.

Sonderfall: Verweigerung der Einbürgerung trotz Bewährung während Probezeit und Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist. Die Einbürgerung kann in solchen Fällen verweigert werden, wenn insgesamt nicht von der Hand zu weisende Zweifel an der Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen bestehen.

### 3.1.5 Unbedingte Strafen

Grundsätzlich gilt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung erst dann erfüllt sind, wenn keine Freiheitsstrafe mehr im Privatauszug eingetragen ist. Dies ist der Fall bei der Verurteilung zu folgenden Freiheitsstrafen:

Strafe	Frist für die Entfernung von Amtes wegen	Strafe ist nicht mehr im Privatauszug enthalten und wird für die Einbürgerung nicht mehr berücksichtigt nach Ablauf folgender Fristen:
Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 20 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu weniger als 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 15 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr	Dauer der Strafe + zusätzlich 10 Jahre	zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen
Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen Gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden	zehn Jahre	sechs Jahren und acht Monaten (zwei Dritteln der Frist für die Entfernung von Amtes wegen)

Die Regelung betreffend unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten (bzw. Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen und gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden) stellt eine Verschärfung der bisherigen Praxis dar.

In einzelnen Fällen kann es deshalb bei solchen Strafen vorkommen, dass eine Wartefrist von sechs Jahren und acht Monaten als unangemessen erscheint. In solchen Fällen müssen Ausnahmen möglich sein.

Bei unbedingten Strafen ist jeweils der Bewerber darüber zu orientieren, dass auf sein Gesuch erst nach der Entfernung seiner Vorstrafe aus dem Strafregister (Auszug für Privatpersonen) eingetreten werden kann, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 3.1.6 *Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen*

Für Jugendliche, welche dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) unterstellt sind, gelten vorgenannte Bestimmungen sinngemäss.

## 3.2 *Finanzieller Leumund*

### 3.2.1 *Grundsatz*

Hängige Beteiligungen, ein Konkurs und Verlustscheine sind grundsätzlich ein Hindernis für die Einbürgerung. Abgeschlossene Verfahren sind in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen, sollen das Einbürgerungsverfahren aber nicht entscheidend beeinflussen.

### 3.2.2 *Beteiligungen*

Beteiligungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, sind für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung ausser Acht zu lassen, sofern der Rechtsvorschlag vor mehr als einem Jahr erfolgt ist und sich seither in dieser Angelegenheit nichts mehr ereignet hat. Das Gleiche gilt, wenn plausible Gründe für die Erhebung des Rechtsvorschlages geltend gemacht werden können.

Erledigte Beteiligungen können grundsätzlich nicht als Abweisungsgrund für eine Einbürgerung geltend gemacht werden.

Wurden in den vergangenen Jahren jedoch zahlreiche Beteiligungen eingeleitet und erledigt, ist nachzuweisen, dass die letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung beteiligungsfrei waren, bevor auf ein Einbürgerungsgesuch eingetreten wird.

### 3.2.3 *Verlustscheine*

Nach Ablauf von fünf Jahren sind Verlustscheine für eine Einbürgerung kein Abweisungsgrund mehr. Ausnahmsweise kann diese Frist kürzer sein, wenn der betroffenen Person kein Verschulden angelastet werden kann (z.B. Schulden infolge Unfall oder Krankheit).

### 3.2.4 *Schulden*

Geregelte Schulden (Darlehen, Hypotheken auf Liegenschaften im In- und Ausland) beweisen geordnete Verhältnisse, sofern die finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt werden. Eine zur Gewohnheit gewordene schleppende Zahlungsmoral und insbesondere ein unübersichtlicher und unregelmässiger Schuldenberg können aber Anlass für eine Rückstellung oder Abweisung des Gesuches sein. Jeder Einzelfall ist jedoch in seinem Gesamtzusammenhang zu beurteilen.

Sind die Schulden in existenzieller Not begründet oder durch unverschuldete Arbeitslosigkeit entstanden, liegt dadurch allein kein Abweisungsgrund für die Einbürgerung vor. Lebt die Person jedoch über ihre finanziellen Verhältnisse, so kann ihr kaum ein guter finanzieller Leumund zugebilligt werden.

Bei Steuerschulden haben die Betroffenen vorgängig mit der Steuerbehörde eine Vereinbarung zu treffen und der Nachweis zu erbringen, dass die vereinbarten Verpflichtungen eingehalten werden. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Steuererlass gewährt wurde.

### 3.2.5 *Konkurs*

Bei Konkurs des eigenen Geschäftes ist eine Wartefrist von fünf Jahren zu beachten. Ausnahmsweise kann diese Frist auf mehr als fünf Jahre ausgedehnt werden, wenn die Restschuld erheblich ist oder wenn die betroffene Person ein klares Selbstverschulden am Konkurs trifft. Trifft sie hingegen kein persönliches

Verschulden, kann trotz vorliegender Verlustscheine bereits nach Ablauf von zwei Jahren auf ein Einbürgerungsgesuch eingetreten werden.

Bei Privatkonkurs (Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, der Insolvenz) kann die Verteilungsliste im Hinblick auf eine differenzierte Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung einverlangt werden. Sind Verlustscheine zurückgekauft worden, entfällt die Wartefrist.

#### **4 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz**

Die erforderlichen Abklärungen erfolgen durch das Bundesamt für Migration anlässlich der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung. Abweisungs- und Rückstellungsanträge der Bundesanwaltschaft wegen Vorliegen eines Sicherheitsrisikos werden durch den Bund beurteilt. Gegebenenfalls wird die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung trotz bereits erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert.

Gleichzeitig wird aufgrund der mit dem Einbürgerungsgesuch erteilten Zustimmung der betroffenen Person durch den Kanton abgeklärt, ob seit der Gesuchseinreichung allenfalls ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ohne dass diese Tatsache bekannt geworden wäre. Es handelt sich dabei um die abschliessende und letzte Überprüfung, bevor der Einbürgerungsentscheid durch die Polizei- und Militärdirektion gefällt wird.

### **c. Verschiedenes**

#### **1 Ehepaare und Personen, welche in eingetragener Partnerschaft lebend**

##### **1.1 Gemeinsame Gesuchstellung**

Ehepaare sowie Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner resp. eingetragene Partner die erforderlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen.

Rechtlich handelt es sich um zwei separate Einbürgerungsgesuche, die gleichzeitig behandelt werden.

##### **1.2 Trennung der Gesuche**

Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann resp. die Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, müssen für die Einbürgerung grundsätzlich gleichermassen geeignet sein. Stellt sich aufgrund der Abklärungen heraus, dass möglicherweise nur der eine Teil für die Einbürgerung geeignet ist, kann das Einbürgerungsverfahren mit den betroffenen Personen getrennt weiterbearbeitet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wohnsitzvoraussetzungen für die allein einzubürgernde Person nach Abschnitt a, Ziffer 1.1.1, erfüllt sein müssen.

#### **2 Unmündige**

##### **2.1 Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils**

Unmündige Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch eines Elternteils einbezogen.

Haben sie das 16. Altersjahr (vollendetes 16. Altersjahr = ab 16. Geburtstag) erreicht, ist ihre persönliche Zustimmung erforderlich; wird diese vor dem Entscheid zurückgezogen, wird ihr Gesuch um Einbezug in die Einbürgerung der Eltern oder des Elternteils gegenstandslos (Art. 34 Abs. 2 BÜG).

##### **2.2 Selbständige Einbürgerung**

Unmündige können das Gesuch nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einreichen. Die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde ist hingegen nicht erforderlich. Nach dem 16. Altersjahr ist die persönliche Willensäußerung erforderlich (Art. 34 Abs. 1 BÜG).

### 2.3 Eintritt der Mündigkeit während des Verfahrens

Tritt bei einem in das Gesuch eines Elternteils einbezogenen Kind die Mündigkeit vor dem kommunalen (für ausländische, ausserkantonale und bernische Kinder) Einbürgerungsentscheid ein, ist das Begehren im Sinne eines selbständig gestellten Gesuches weiterzubehandeln und abzuschliessen. Allerdings muss das Kind in diesem Fall die Wohnsitzvoraussetzungen selbständig erfüllen.

## 3 Gesundheit

Die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung ist nicht erforderlich. Der Gesundheitszustand ist kein entscheidendes Kriterium für die Eignung zur Einbürgerung.

## 4 Mittellosigkeit

Fehlendes Einkommen und Vermögen allein stellen keinen Abweisungsgrund für die Einbürgerung dar, insbesondere wenn die Notlage unverschuldet ist. Eine Abweisung kann aber dann als begründet erscheinen, wenn allfällige Unterstützungsgelder des ausländischen Heimatstaates als Folge der Einbürgerung eingestellt würden.

## 5 Ehrenbürgerrecht

### 5.1 Verfahren

Will eine Gemeinde das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise verleihen, ist das Einbürgerungsverfahren im Einvernehmen mit der betroffenen Person durchzuführen. Ausländische Personen müssen die Wohnsitzvoraussetzungen nach Bundesrecht erfüllen.

An die Stelle der Abklärung über die Eignung zur Einbürgerung tritt ein Bericht der Gemeinde über die Gründe für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

### 5.2 Behandlung durch den Kanton

Besitzt die betroffene Person das Kantonsbürgerrecht nicht, sind die Akten nach erfolgter Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem Kanton zu unterbreiten mit dem Vermerk um kostenfreie Behandlung.

### 5.3 Ehrenbürgerrecht der Heimatgemeinde

Besitzt die Person bereits das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde, welche ihr das Ehrenbürgerrecht oder (falls es sich um eine Burgergemeinde handelt) das Ehrenbürgerrecht verleihen möchte, beschränkt sich das Verfahren auf den entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde und die Aushändigung einer diesbezüglichen Urkunde. Zusätzliche bürgerrechtliche Wirkungen entfallen.

## d. Abklärungen

### 1 Durchführung

Die Befragung durch die Gemeinde erfolgt gemäss nachstehendem Raster. Diese Rahmenbedingungen sollen die Arbeit formell und materiell erleichtern.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die Behörden weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgend einer Weise zu bewerten; die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nicht von Belang. Die Befragung hat in den Amträumen stattzufinden. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, wie sie die Abklärungen organisieren.

Unter der Voraussetzung, dass alle Fakten bekannt sind (beispielsweise bei persönlich bekannten Jugendlichen, aus deren Unterlagen alles Wesentliche ersichtlich ist), darf auf eine ausdrückliche Befragung verzichtet werden. Dadurch kann das Verfahren zusätzlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Gemeinde klärt insbesondere ab, wie weit die gesuchstellenden Personen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind (Sprachstandanalyse), ob sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen genügend vertraut sind (Einbürgerungskurs) und ob sie die schweizerische Rechtsordnung beachten. Bericht und Erhebungen sollen sich auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches konzentrieren. Dazu führt die zuständige Stelle der Gemeinde mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch.

Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist die zuständige Stelle der Gemeinde gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

## 2 Befragungsraster / Einbürgerungsbericht

Abklärungen/Befragung/Bericht	Kommentar
<b>Bürgerrechtsbewerbende</b>	<p><i>Die Daten der Bewerber werden vom entsprechenden Dokument des zuständigen schweizerischen Zivilstandsamtes übernommen.</i></p> <p><i>Die Daten der Bewerber werden vom entsprechenden Dokument des zuständigen schweizerischen Zivilstandsamtes übernommen.</i></p> <p><i>Stimmt der tatsächliche Aufenthaltsort mit der Meldeadresse überein? Art der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung.</i></p> <p><i>Stehen Änderungen bevor (Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung)? Sind die Kinder ehelich? Bei nicht ehelichen Kindern: ist der andere Elternteil mit der Einbürgerung einverstanden?</i></p> <p><i>Wo leben die Eltern, die Geschwister oder die bereits mündigen Kinder der Bewerber?</i></p> <p><i>Ist beim Einbezug von Kindern die Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils vorhanden?</i></p>
Familienname/n Ledigname Vorname/n Geburtsdaten (Geburtsdatum und Geburtsort)	
<b>Einzubeziehende Kinder</b>	
Familienname/n Vorname/n Geburtsdaten (Geburtsdatum und Geburtsort)	
<b>Wohnsitzverhältnisse</b>	
Wohngemeinde Adresse fremdenpolizeilicher Status	
<b>Zivilstandsverhältnisse</b>	
Aktueller Zivilstand Absehbare Veränderungen Einzubeziehende Kinder	
<b>Familienverhältnisse</b>	
Ehepartnerin/Ehepartner resp. eingetragener Partner Kinder Eltern Geschwister	

<b>Ausbildung und Tätigkeit</b>	
Ausbildung aktuelle Tätigkeit	<i>Welche Ausbildungen haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller absolviert? Welche Tätigkeit üben sie heute aus?</i>
<b>Eingliederung und Vertrautsein</b>	
Sprachkenntnisse Kontakte zur einheimischen Bevölkerung Freizeitbeschäftigung Einbürgerungskurs	<i>Sprachkenntnisse, berufliche und soziale Eingliederung, Mitgliedschaft in Vereinen oder Vereinigungen. Sind die Bewerber mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut?</i>
<b>Finanzielle Verhältnisse</b>	
Einkommen Vermögen	<i>Steuerbares Einkommen und Vermögen.</i>
<b>Finanzieller Leumund</b>	
Schulden Betreibungen Konkurs	<i>Sind Schulden, Betreibungen oder Verlustscheine vorhanden? Sind die Steuern bezahlt?</i>
<b>Strafrechtlicher Leumund</b>	
Vorstrafen Geldstrafen	<i>Grundsatz: Ablauf der Probezeit und sechs Monate abgewartet?</i>
<b>Einstellung zu staatlichen Pflichten und Rechten</b>	
Wehrpflicht Zivildienst Zivilschutz Politik	<i>Ist die Bereitschaft vorhanden, staatliche Pflichten zu erfüllen? Interessieren sich die Bewerber für Politik?</i>
<b>Beweggründe für die Einbürgerung</b>	
Spontane Äusserungen Innere Überzeugungen	<i>keine Gewissensforschung</i>
<b>Ergänzende Bemerkungen</b>	
Gesamteindruck Wichtige Hinweise Bemerkungen zu Familie	<i>Abschliessender Gesamteindruck. Hinweise, welche für das Verfahren wichtig sind.</i>  <i>Bemerkungen: z.B. ein Familienmitglied hat gleichzeitig ein Gesuch gestellt oder wieso sich die Ehepartnerin nicht einbürgern lassen möchte.</i>

**Ehepartner** (die Ehefrau bzw. der Ehemann der gesuchstellenden Person) oder die **Person**, welche mit der gesuchstellenden Person **in eingetragener Partnerschaft** lebt

*Der Ehepartner oder die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt, die gleichzeitig ein Gesuch stellt, ist einzeln persönlich zu befragen. Falls entweder der Ehemann oder die Ehefrau resp. die Person, welche mit der gesuchstellenden Person in eingetragener Partnerschaft lebt die verkürzte Wohnsitzdauer nach Artikel 15 Absatz 3 BÜG beansprucht, ist abzuklären, ob die Eheleute resp. die eingetragenen Partner tatsächlich im gleichen Haushalt leben bzw. aus welchen Gründen gegebenenfalls kein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Ergebnisse können in einem einzigen Bericht (über beide Ehegatten resp. eingetragene Partner) oder in separaten Berichten festgehalten werden.*

**Kinder** (bei Einbezug in das Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils)

*In das Einbürgerungsgesuch einzubeziehende Kinder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr (Zustimmung erforderlich) soweit sinnvoll persönlich zu befragen. Die Ergebnisse können in separaten Berichten oder im Bericht über die Eltern bzw. über den gesuchstellenden Elternteil festgehalten werden.*

## e. Gebühren

### 1 Gebühren an die Gemeinde

#### 1.1 Grundsatz

Die Höhe der Einbürgerungsabgabe ist im Hinblick auf die Erteilung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen) oder Zusicherung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen) des Gemeindebürgerrechts festzusetzen. Für die Behandlung des Gesuches dürfen höchstens kostendeckende Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken, verlangt werden.

Insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, dürfte sich die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert. Die Höhe der Pauschalgebühr kann allerdings vom Kanton nicht empfohlen werden, weil das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts in den Gemeinden nicht einheitlich ist.

Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt oder definitiv zugesichert worden ist. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, da das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt.

#### 1.2 Jugendliche

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte (d.h. nicht kostendeckende) Pauschalgebühr. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentscheid mündig werden.

### 1.3 Scheitern des Gesuches

Wird das Gesuch auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund abgewiesen, darauf nicht eingetreten, abgeschrieben oder zurückgezogen darf eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben werden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips sollte die Gebühr tiefer als bei einem positiven Entscheid (Einbürgerung) sein.

## 2 Gebühren des Kantons

### 2.1 Grundsatz

Die Einbürgerungsgebühr des Kantons richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip. Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis). Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Herabsetzung der Einbürgerungsgebühr beantragen. Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentscheid mündig werden.

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) Buchstabe c ersichtlich.

### 2.2 Jugendliche

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. (ab 15. Geburtstag) und vollendeten 25. Altersjahr (bis 25. Geburtstag) einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte (d.h. nicht kostendeckende) Pauschalgebühr. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) Buchstabe c ersichtlich.

## 3 Gebühren des Bundes

Für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist eine kostendeckende Pauschalgebühr zu entrichten. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr (Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz, GebV-BüG).

Die genauen Gebührenansätze sind aus dem Anhang (VII.) Buchstabe c ersichtlich.

**f. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen****1 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**Artikel 3

Die Person, die durch die Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte. Dieser Verlust tritt von Gesetzes wegen (automatisch) ein.

Eines oder sämtliche der bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte können beibehalten werden, wenn die betroffene Person eine entsprechende Beibehaltserklärung abgibt.

Wird die Beibehaltserklärung im Rahmen des Einbürgerungsgesuches abgegeben, wird die Beibehaltung dem zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt. Eine Mitteilung durch das Zivilstandsamt an die betroffenen Personen unterbleibt.

Wird im Rahmen des Einbürgerungsgesuches keine Beibehaltserklärung abgegeben, muss das zuständige Zivilstandsamt der betroffenen Person diese Änderung (Verlust) eröffnen. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Beibehaltserklärung abzugeben.

Wird keine Beibehaltserklärung abgegeben, so tritt der Verlust sämtlicher bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte mit dem rechtskräftigen Erwerb des neuen Gemeindebürgerrechts ein.

Artikel 4

Verhindert, dass das Kind und der bürgerrechtsvermittelnde Elternteil unterschiedliche Bürgerrechte besitzen (vgl. auch Art. 4 Abs. 3 BÜG).

Artikel 7

Nach einem mindestens zwei Jahre dauernden Wohnsitz in der Gemeinde wird eine enge Verbundenheit vermutet. Fehlt dieser Wohnsitz, ist die enge Verbundenheit auf andere Weise darzutun (z.B. früherer langjähriger Wohnsitz, Wohnsitz von Familienangehörigen, berufliche Tätigkeit, Mitgliedschaft in Vereinen u.a.m.). In der Würdigung der Gründe ist die Gemeinde frei.

Als weitere Voraussetzungen muss die Schweizerin oder der Schweizer in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder in das Bürgerrecht einer Bürgergemeinde zu ersuchen.

Artikel 8

Für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern gelten die bundesrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 14 BÜG).

In Härtefällen kann vom Erfordernis eines zweijährigen Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde befreit werden. Insbesondere Jugendliche fallen manchmal zufolge ausbildungsbedingter Wohnsitzwechsel sozusagen zwischen Stuhl und Bank. Von der örtlichen Zuständigkeit, d.h. Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Ausnahme Jugendliche zwischen 15. und 25. Altersjahr, welche Schulbesuch mehrheitlich nach schweizerischem Lehrplan absolviert haben), da zwingend, kann nicht befreit werden.

Artikel 9

Ehepaare sind rechtlich als zwei Einzelpersonen zu behandeln. Sie können aber im Sinne der Vereinfachung ein gemeinsames Gesuch stellen und sie sollen in der Regel auch gleichzeitig eingebürgert werden. Wenn spezielle Verhältnisse vorliegen, kann jedoch die Einbürgerung auch einzeln zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

Artikel 12

Das zuständige Einbürgerungsorgan wird gesetzlich festgelegt. Die Gemeinden sind somit nicht mehr frei, das Einbürgerungsorgan selbst zu bestimmen. Eine Ausnahme bilden hier die Bürgergemeinden.

Das Gemeindebürgerrecht sichert zu oder erteilt bei Einwohnergemeinden zwingend der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive). Bürgergemeinden sind bei der Bestimmung des Einbürgerungsorgans frei. Dies in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung.

Personen, die das bernische Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Der Erwerb wird erst mit der Erteilung des bernischen Kantonsbürgerrechts wirksam. Wird die Erteilung des bernischen Kantonsbürgerrechts rechtskräftig verweigert, verfällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

#### Artikel 13

Der Regierungsrat erhält die Befugnis, die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an die Polizei- und Militärdirektion zu delegieren. Die Delegation erfolgt auf Verordnungsstufe (Art. 10 Abs. 1 EbüV).

#### Artikel 14

Ausländerinnen und Ausländer stellen ihr Gesuch bei der Einwohnergemeinde bzw. bei der gemischten Gemeinde. Schweizerinnen und Schweizer können überdies ihr Gesuch wahlweise auch bei der Bürgergemeinde einreichen. Die zuständige Gemeinde klärt ab, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und bleibt für das weitere Verfahren federführend. Bericht und Erhebungen sollen sich insbesondere auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches konzentrieren. Für Abklärungen sind die bernischen Gemeinden gegenseitig auskunftspflichtig.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern - Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern). Dieser nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor und entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts selber. Ist mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts verbunden, wird die nach Bundesrecht erforderliche Bewilligung oder Zustimmung von Amtes wegen eingeholt.

Einbürgerungsentscheide sind stets durch Verfügung zu eröffnen.

Eine Beschränkung der Zahl der Gesuche oder deren Sistierung ohne Zustimmung der Gesuchstellenden ist nicht zulässig.

#### Artikel 15

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden können für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts seit 1. Januar 2006 höchstens kostendeckende Gebühren erheben. Bürgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen weiterhin frei festlegen.

#### Artikel 22

Als Nachweis der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts genügt ein Auszug aus dem Protokoll über den Beschluss des zuständigen Organs oder die entsprechende Verfügung. Den Parteien ist der Einbürgerungsentscheid stets durch Verfügung zu eröffnen.

#### Artikel 23

Das Gemeindebürgerrecht wird nach den Vorschriften des Bundes von den Zivilstandsbehörden beurkundet.

## **2 Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren**

#### Artikel 1

Der Formularzwang ist begründet in den zahlreichen Angaben, welche gesuchstellende Personen für die Beurteilung des Begehrens zu machen haben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Angaben und Unterlagen vollständig sein müssen. Es steht der Gemeinde frei, die erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Nachfristen), wenn die Unterlagen unvollständig sind.

Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

Kommt die Initiative für die Einbürgerung von der Gemeinde selbst (ehrenhalbe Erteilung [Schenkung] des Bürgerrechts bzw. des Bürgerrechts), füllt sie das Formular selbst aus, verlangt die Zustimmung der betroffenen Person und bittet sie um die Beibringung der benötigten Zivilstandsdokumente. Die Beschaffung dieser Unterlagen durch die Gemeinde selbst widerspräche den Grundsätzen des Datenschutzes.

## Artikel 2

Sämtliche erforderlichen Unterlagen sind gemäss Gesuch einzureichen.

Betreffend Registrierung ausländischer Urkunden wird ein Systemwechsel vorgenommen. Die Prüfung der ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand erfolgt nicht mehr durch die Gemeinde, sondern durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten. Anlass dieser Änderung war die Tatsache, dass die Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit mit ausländischen Urkunden prädestiniert sind, diese Vorprüfung vorzunehmen. Alle ausländischen Urkunden, die den Personenstand betreffen, werden vorgängig zum Einbürgerungsverfahren bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten eingereicht und durch diese geprüft. Entsprechen die ausländischen Urkunden den gesetzlichen Anforderungen, nimmt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Registrierung der ausländischen Urkunden in den schweizerischen Registern vor. Anlässlich der Gesuchseinreichung zum Einbürgerungsverfahren sind keine ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand mehr einzureichen (Artikel 11 EbüV). Der Personenstand der Ausländerinnen oder Ausländer ergibt sich somit aus den schweizerischen Registern, resp. den entsprechenden schweizerischen Dokumenten. Somit erübrigt sich die bisherige Regelung der Anforderungen an ausländische Urkunden.

## Artikel 3

Die Gemeinde erstellt einen detaillierten Bericht gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die durchgeführten Erhebungen gemäss der Wegleitung des Amtes für Migration und Personenstand - Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst und beurteilt die Eignung für die Einbürgerung. Die Gemeinden sind untereinander auskunftspflichtig, sofern die Auskunftserteilung für den Zweck der Einbürgerung erforderlich ist.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, den Behörden, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befassen, die für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Befragung durch die Gemeinde erfolgt gemäss einem Raster. Die Gemeinden sind frei, wie sie die Abwicklung des gemeindeinternen Verfahrens organisieren und insbesondere die Befragung durchführen.

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden ausdrücklich verpflichtet, Änderungen, die seit der Gesuchseinreichung eingetreten sind, den Gemeinden resp. dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu melden und mittels Belegen nachzuweisen. Die Gemeinden haben die betroffenen Personen anlässlich der Gesuchseinreichung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Sobald das Gesuch weitergeleitet worden ist, muss der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern orientiert werden.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung sind die Behörden weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich zu kontrollieren oder in irgend einer Weise zu bewerten; die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nicht von Belang. Die persönliche Befragung erfolgt stets in den Amtsräumen.

Unter der Voraussetzung, dass alle Fakten bekannt sind (beispielsweise, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Gemeinde seit längerer Zeit persönlich bekannt ist und der positiven Behandlung des Gesuches nichts im Wege steht), darf auf eine ausdrückliche Befragung verzichtet werden. Dadurch kann das Verfahren zusätzlich vereinfacht und beschleunigt werden.

## Artikel 4

Das Kostendeckungsprinzip, das bundesrechtlich vorgeschrieben ist, wird ausdrücklich verankert. Dies gilt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden. Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 KBüG stellen, wird eine Pauschalgebühr gestützt auf das Kostendeckungsprinzip in reduzierter Höhe festgelegt. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen. Auf Gesetzesstufe wird dies ausdrücklich verlangt, indem "reduzierte Gebühren" d.h. nicht kostendeckende Kanzleigebühren vorgeschrieben werden (Art. 15 Abs. 4 KBüG).

Burgergemeinden sind ungeachtet des Wohnsitzes und der konkreten Steuerpflicht der gesuchstellenden Personen frei, die Einkaufssumme entsprechend ihren Reglementen festzulegen (Art. 15 Abs. 2 KBüG). Die Ansätze sollen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zu den durch die Einbürgerung erlangten ver-

mögensrechtlichen Vorteilen (Burgernutzen) stehen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden berücksichtigen. Die entsprechenden Reglemente verhindern die Gefahr einer willkürlichen Festsetzung der Einbürgerungsabgabe.

In Absatz 4 wird ausdrücklich erwähnt, dass bei ehrenhalber Einbürgerungen der Kanton keine Gebühren erhebt. Dies aus dem Grund, weil ehrenhalbe Einbürgerungen sehr selten vorkommen und daraus resultierende Gebühreneinnahmen marginal sind.

#### Artikel 5

Der Bezug der Gebühren wird in einem eigenen Artikel geregelt. Die anfallenden Gebühren werden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund durch die Gemeinden gemeinsam in Rechnung gestellt. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, dass das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt. In Anwendung dieses Gebührenbezugssystems fällt die Rechnungsstellung in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

#### Artikel 6

Die Unterlagen sind von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern grundsätzlich selbst zu beschaffen. Selbstverständlich steht es einer Gemeinde frei, generell oder im Einzelfall die Beschaffung der Unterlagen im Sinne einer bürgerfreundlichen Dienstleistung zu übernehmen, wenn sie dafür bevollmächtigt wird.

Die Person, die durch die Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte. Dieser Verlust tritt von Gesetzes wegen (automatisch) ein. Ein oder alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte können beibehalten werden, wenn die betroffene Person eine entsprechende Beibehaltserklärung abgibt.

Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen eine Beibehaltserklärung abzugeben. Wird keine Beibehaltserklärung abgegeben, so tritt der Verlust sämtlicher bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte mit dem rechtskräftigen Erwerb des neuen Gemeindebürgerrechts ein.

#### Artikel 7

Auf die Behandlung des Einbürgerungsgesuches besteht ein Rechtsanspruch, sofern die erforderlichen Nachweise vorliegen. Es steht somit nicht mehr im Ermessen der Behörde, ob sie auf ein Gesuch eintreten will oder nicht.

#### Artikel 8

Sobald die übrigen Voraussetzungen nach Art. 7 KBÜG für die Einbürgerung erfüllt sind, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert. Die zuständige Stelle der Gemeinde stellt dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Organ der Burgergemeinde Antrag über die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. des Bürgerrechts. Die Abklärungen erstrecken sich auch auf unmündige Kinder von Schweizerinnen und Schweizern.

Bevor ein abweisender Antrag gestellt wird, ist die gesuchstellende Person zu orientieren. Sie erhält die Gelegenheit, das Begehren zurückzuziehen.

Das Gesuch kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Personen für höchstens zwei Jahre eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

#### Artikel 9

Es wird festgehalten, dass das zuständige Organ zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zwingend der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive) ist.

Für Burgergemeinden treten keine Änderungen ein. Sie können das zuständige Organ für die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts weiterhin selbst bestimmen, weil das Schweizer Bürgerrecht nicht betroffen ist.

Im Weiteren wird dargelegt, dass die Abweisung eines Gesuches einer begründeten Verfügung bedarf. Der bundesgerichtlichen Rechtssprechung wird somit Rechnung getragen.

Wird das Gemeindebürgerrecht bzw. das Bürgerrecht erteilt oder zugesichert, ist das Gesuch mit allen Unterlagen unverzüglich dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zur weiteren Bearbeitung zuzustellen.

Zudem erwähnt Absatz 4, dass die begründete Abweisungsverfügung der Gemeinde dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zu eröffnen ist. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern hat kein Beschwerderecht, hat aber die Möglichkeit, gestützt auf die Meldungen, die politischen Behörden mit Statistiken zu beliefern.

Der kommunale Entscheid der Zusicherung oder der Erteilung des Bürgerrechts kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze publiziert werden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Publikation. Die Publikation schafft aber keine Legitimation der Stimmberechtigten Beschwerde zu erheben.

#### Artikel 10

Gestützt auf die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entscheidet nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts mittels Verfügung. Die Polizei- und Militärdirektion gibt der gesuchstellenden Person Gelegenheit, ihr Begehren zurückzuziehen und setzt die Gemeinde davon in Kenntnis, wenn sie die Abweisung des Gesuches erwägt. Ansonsten ist die begründete Verfügung, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht worden ist, zur Kenntnis zu bringen.

Die Polizei- und Militärdirektion (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) erlässt die vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen und veranlasst die Beurkundung im informatisierten Stadesregister. Anschliessend kann beim zuständigen Zivilstandsamt im Hinblick auf die Registrierung der eingebürgerten Person bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde ein Heimatschein bestellt werden.

Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts erwirbt die betroffene Person gleichzeitig das ihr zugesicherte Gemeindebürgerrecht.

#### Artikel 11

Wie unter Artikel 2 bereits erläutert, wird für ausländische Urkunden betreffend den Personenstand eine vorgängige Registrierung in den schweizerischen Registern verlangt. Alle ausländischen Urkunden, die den Personenstand betreffen, werden vorgängig zum Einbürgerungsverfahren bei der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten eingereicht und durch diese geprüft. Entsprechen die ausländischen Urkunden den gesetzlichen Anforderungen, nimmt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Registrierung der ausländischen Urkunden in den schweizerischen Registern vor. Anlässlich der Gesuchseinreichung zum Einbürgerungsverfahren sind keine ausländischen Urkunden betreffend den Personenstand mehr einzureichen. Einzureichen sind nur die unter Absatz 2 aufgeführten Unterlagen. Auch bei Ausländerinnen und Ausländern werden Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben den Ehepaaren gleichgestellt. Die erforderlichen Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Einen Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister haben gesuchstellende Personen ab vollendetem 18. Altersjahr beizubringen (Betreibungsfähigkeit). Einen Auszug aus dem Zentralstrafregister haben gesuchstellende Personen ab dem vollendeten 15. Altersjahr beizubringen. Eine Steuerbescheinigung haben Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr beizubringen.

Die Unterlagen sind von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern selbst zu beschaffen. Sofern geltend gemacht wird, gewisse Ausweise (z.B. Identifikationspapiere) könnten nicht beigebracht werden, sind die Gründe durch das zuständige Zivilstandsamt eingehend abzuklären. Das zuständige Zivilstandsamt hat bei ungeklärter Sachlage den Fall der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, zur weiteren Abklärung zu unterbreiten. Diese klärt mit der zuständigen Fremdenkontrolle ab, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Fremdenkontrolle bekannt ist und tatsächlich keine Identifikationspapiere vorhanden sind. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### Artikel 11a

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird von Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich zu den bisherigen Beilagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a bis e EbüV eine Bestätigung über den Besuch eines Einbürgerungskurses/Integrationskurses verlangt. Der Einbürgerungskurs wird in einem neuen, separaten Artikel 11a EbüV geregelt. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass wenn die Bestätigung nicht bei-

gebracht wird, auf das Gesuch nicht eingetreten werden muss (formeller Nichteintretensentscheid). Die aufwändige materielle Behandlung des Gesuchs (materieller Abweisungsentscheid) kann in solchen Fällen vermieden werden.

Im Weiteren wird bewusst von einem Einbürgerungskurs gesprochen und nicht von einem Integrationskurs. Eine Ausländerin oder ein Ausländer kann nicht mittels eines Kurses von 12 bis 18 Lektionen integriert werden, nota bene dies nach 12 Jahren Wohnsitz in der Schweiz. Integration setzt bereits bei der Einreise und nicht erst im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ein.

Der Besuch eines Einbürgerungskurses macht nur dann Sinn, wenn die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer die Kurssprache (deutsch oder französisch) sprechen. Daher wird als Zusatz mit Buchstabe h eine Bestätigung der Verständigungsfähigkeit vorausgesetzt. Die Detailregelung dazu findet sich in Artikel 11b EbüV (siehe Ziff. 2.3). Die Kurssprache bestimmt sich nach der Amtssprache im jeweiligen Verwaltungskreis.

Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei der Gemeinde, bei welcher sie das Einbürgerungsgesuch eingereicht haben, einen von dieser organisierten Einbürgerungskurs zu besuchen. Das Absolvieren des Kurses in einer anderen Gemeinde als der Einbürgerungsgemeinde oder bei einer anderen als der von der Gemeinde beauftragten Schule ist grundsätzlich nicht möglich. Siehe hierzu aber die Ausnahme gemäss Artikel 11a Abs. 3 EbüV. Der Kursbesuch kann im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfolgen, d.h. sowohl vor als auch nach der Gesuchseinreichung. Im Regelfall wird die Gemeinde, in der sich die betroffene Person einbürgern lassen will, dahingehend beraten, vor Gesuchseinreichung beim Zivilstandsamt die Vorregistrierung vorzunehmen und den Einbürgerungskurs zu besuchen sowie die Sprachstandanalyse zu absolvieren. Die Gesuchseinreichung bei der Gemeinde erfolgt diesfalls erst dann, wenn sämtliche Beilagen gemäss Art. 11 Absatz 2 EbüV vorliegen. Ein anderes Vorgehen der Gemeinde ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Themen der Kursmodule werden möglichst offen gehalten, so dass auch bestehende Anbieter ihr Angebot aufrechterhalten können.

Um eine Rechtsverzögerung seitens der kommunalen Einbürgerungsbehörden zu verhindern, wird die Kursdauer auf eine Gesamtzeit von drei Monaten beschränkt. Im Weiteren wird, um eine minimale Einheit unter den bernischen Gemeinden zu gewährleisten und Willkür vorzubeugen, ein Lektionenrahmen vorgegeben. Vorgegeben wird ein Rahmen von 12 bis 18 Lektionen. Erfahrungen zeigen, dass weniger als 12 Lektionen nicht sinnvoll sind. Mit einem Maximum von 18 Lektionen soll den Gemeinden nebst der Gesamtzeit von drei Monaten ein Maximum aufgezeigt werden, ohne dabei den kommunalen Handlungsspielraum unnötig stark zu beschränken.

Gleichwertige Kurse müssen durch die Gemeinde, in welcher das Einbürgerungsgesuch gestellt wird, anerkannt werden. Aufgrund der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) werden Ausländerinnen und Ausländer vermehrt im Einreisezeitpunkt integriert. Im Einbürgerungszeitpunkt haben diese bereits mehrere Integrationsmassnahmen durchlaufen. Solche sind auch im Einbürgerungsverfahren anzuerkennen.

Die Gemeinden können die Kurse zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Die Delegation muss nicht zwingend in einem Gemeindeerlass erfolgen, sondern kann auch mittels Vertrag geregelt werden. Die Gemeinde kann die Organisation und Durchführung an einen privaten Anbieter delegieren, was bedeutet, dass die einbürgerungswillige Person, den Kurs bei diesem Anbieter zu besuchen hat.

Über den Besuch des Einbürgerungskurses wird eine Bestätigung ausgestellt. Eine Prüfung erfolgt nicht. Die Kurskosten gehen vollumfänglich zulasten der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen.

Ausnahmen sind notwendig um nicht stossende Situationen zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass 5-jährige Kinder nicht in den Einbürgerungskurs geschickt werden können. In Analogie zum Selbstbestimmungsrecht des einbürgerungswilligen ab 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG) wird eine Limite von 16 Jahren geschaffen. Unter 16 Jahre alte Kinder werden aufgrund ihres künftigen Aufenthaltes (Schulbesuch, Bildungsgänge) in der Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit auch ohne Kursbesuch in der Schweiz integriert. Im Weiteren sollen auch Personen, die bereits in der Schweiz integriert sind, z.B. durch Schulbesuche in der Schweiz, vom Kurs befreit sein. Die dafür vorgeschriebene Kursdauer von drei Jahren wird an einem Stück, d.h. ohne Unterbruch, berechnet.

Für geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können muss eine spezielle Lösung gefunden werden. Bei diesen Personengruppen macht ein Kursbesuch wenig Sinn. Das Ermessen für eine Befreiung vom Kursbesuch fällt der Gemeinde zu, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird. Körperliche Behinderungen fallen grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Kursbestätigung kann nicht die Überprüfung der Eignung gemäss Artikel 14 BÜG ersetzen. Die Gemeinden müssen die Eignung weiterhin speziell überprüfen.

#### Artikel 11b

Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch oder französisch) auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates beherrscht.

Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird oder durch den beauftragten Drittanbieter geprüft. Diese darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern (exkl. die Lektionen des Einbürgerungskurses). Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil.

Die Durchführung von Sprachstandanalysen erfolgt analog des Einbürgerungskurses (siehe Art. 11a Abs. 4 EbüV).

Die gesuchstellende Person erhält nach absolvierter Sprachstandanalyse eine Bestätigung, welche die Verständigungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt. Lediglich ein Sprachniveau A2 oder höher soll zur Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens berechtigen.

Erreicht die gesuchstellende Person im Rahmen der Sprachstandanalyse lediglich ein Sprachniveau A0, A1 oder A1-A2 soll das Einbürgerungsverfahren nicht fortgesetzt bzw. nicht eingeleitet werden. Diesfalls wird der gesuchstellenden Person der Besuch eines Sprachkurses empfohlen. Eine Pflicht zum Besuch eines Sprachkurses besteht nicht. In diesem Sinn handelt es sich lediglich um eine Empfehlung der Einbürgerungsgemeinde. Wie viele Lektionen von Sprachkursen die gesuchstellende Person absolvieren muss, wird offen gelassen und in das Ermessen der Einbürgerungsgemeinde gestellt. Grundsätzlich muss die gesuchstellende Person so viele Lektionen von Sprachkursen besuchen, bis sie das Sprachniveau A2 erreicht. Ist mit einer längeren Zeitspanne zu rechnen, ist das Gesuch mit Zustimmung der gesuchstellenden Person zu sistieren (Art. 13 Abs. 2 EbüV). Weigert sich die gesuchstellende Person den von der Einbürgerungsgemeinde empfohlenen Sprachkurs zu besuchen, ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten (wegen fehlender Vorlage der Bestätigung über die Verständigungsfähigkeit) oder abzuweisen. Grundsätzlich kann/muss die gesuchstellende Person die Sprachstandanalyse so oft wiederholen, bis sie das Sprachniveau A2 erreicht (siehe hierzu aber die Ausnahmen gemäss Art. 11b Abs. 8 EbüV). Es muss somit davon ausgegangen werden, dass es gesuchstellende Personen geben wird, die lediglich 12 Lektionen Sprachkurse besuchen müssen, andere vielleicht 60 oder mehr Lektionen, bis sie das Sprachniveau A2 erreichen. Der Besuch des Sprachkurses zur Erreichung des Sprachniveaus A2 wird bewusst nicht in der EbüV geregelt, sondern jeder gesuchstellenden Person zur eigenen Regelung offen gelassen.

Die Kostenregelung erfolgt analog dem Einbürgerungskurs. Die Kosten sowohl für die Sprachstandanalyse als auch die Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

In Analogie zum Einbürgerungskurs muss es auch bei der Sprachstandanalyse Ausnahmen geben. Wer als Muttersprache die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises beherrscht (deutsch oder französisch), wird von der Absolvierung der Sprachstandanalyse befreit. Als Muttersprache bezeichnet man die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache, die Erstsprache. In Analogie zum Einbürgerungskurs sind ebenfalls die Kinder unter 16 Jahren sowie gesuchstellende Personen, die aufgrund ihrer Schulbesuche oder Bildungsgänge die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises wohl genügend beherrschen, befreit. Die vorgeschriebene Dauer von drei Jahren wird an einem Stück, d.h. ohne Unterbruch, berechnet. Auch gesuchstellende Personen, die ein Sprachdiplom in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (dem die Einbürgerungsgemeinde angehört) besitzen, sind von der Sprachstandanalyse und von Sprachkursen befreit. Solche sind auch im Einbürgerungsverfahren anzuerkennen.

Für geistig Behinderte und Personen, die nicht lesen oder schreiben können, ist das Verfahren individuell zu bestimmen. Aber auch für Personen, die das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist einzelfallweise vorzugehen. Es wird mit Bestimmtheit gesuchstellende Personen geben, die auch nach 60 Lektionen Sprachkursen das Sprachniveau A2 nicht erreichen, sich mündlich und somit im Alltag jedoch durchschlagen können und auch aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz als integriert gelten. Diese gesuchstellenden Personen dürfen nicht aufgrund ihrer minderen Lernfähigkeit diskriminiert, ja sogar von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird, hat daher die Pflicht bei diesen Personen, die ihren Willen zum Lernen der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises offenbart haben (z.B. 60 Lektionen) die Verständigungsfähigkeit auch bei Nicht-Erreichen des Sprachniveaus A2 anzunehmen. Die einzelfallweise Betrachtung wird bewusst in das Ermessen der Gemeinde gestellt, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht wird.

## Artikel 12

Auch im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern wird der Eintretensanspruch auf das Gesuch festgehalten, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Das Ermessen der Behörden entfällt somit.

Sind die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, ist die Bewilligung des Kantons (Art. 8 Abs. 3 KBüG) einzuholen, bevor auf das Einbürgerungsgesuch eingetreten werden kann. Das Ausnahmebegehren ist im Einvernehmen mit der betroffenen Person zu begründen.

Die Gründe für eine Einbürgerung in einer Gemeinde ohne dass die kantonalen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind, können in der Praxis sehr vielfältig und speziell sein. Aus diesem Grunde wird der Kanton auch Voranfragen beantworten.

Von der örtlichen Zuständigkeit, d.h. Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Ausnahme Jugendliche zwischen 15. und 25. Altersjahr, welche Schulbesuch mehrheitlich nach schweizerischem Lehrplan absolviert haben), da zwingend, kann nicht befreit werden.

## Artikel 13

Absatz 1 Buchstabe c spricht bei den Voraussetzungen nur noch von der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung. Die Erfüllung von öffentlichen und privaten Pflichten, da deckungsgleich mit der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, wurde gestrichen. Ebenso wurde das Geniessen eines guten Rufes gestrichen. Diese Voraussetzung ist in der Praxis nicht begründbar und somit als Entscheidkriterium nicht tauglich. Zudem wird in Absatz 4 die Möglichkeit der Sistierung des Gesuches ausdrücklich geregelt.

Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert. Bevor ein abweisender Antrag gestellt wird, erhält die gestellende Person die Gelegenheit, sich rechtsgenügend zu äussern (rechtliches Gehör) und das Begehren zurückzuziehen.

## Artikel 14

Es wird festgehalten, dass das zuständige Organ zur Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Kommission (Exekutive) ist. Es wird weiter dargelegt, dass ein Abweisungsentscheid der Gemeinde zu begründen ist. Absatz 3 besagt, dass auch negative Entscheide der Gemeinde dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen sind. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern hat kein Beschwerderecht, hat aber die Möglichkeit, gestützt auf die Meldungen, die politischen Behörden mit Statistiken zu beliefern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts werden die Akten unverzüglich dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern übermittelt.

Der kommunale Entscheid der Zusicherung oder der Erteilung des Bürgerrechts kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze publiziert werden. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Publikation. Die Publikation schafft aber keine Legitimation der Stimmberechtigten Beschwerde zu erheben.

## Artikel 15

Gestützt auf die übermittelten Gesuchsunterlagen und die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts holt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern beim Bundesamt für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

Die Beschwerde gegen eine allfällige Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 51 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts).

## Artikel 16

Die formelle und materielle Überprüfung des Einbürgerungsgesuches durch den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern wird neu explizit erwähnt. Die Überprüfung des Gesuches durch den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern erfolgt summarisch und steht nicht in Konkurrenz zur vorgängigen Überprüfung des Gesuches durch die Gemeinde. Das Kantonsbürgerrecht wird nicht mehr durch den Regierungsrat, sondern durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern erteilt. Die Delegation auf die zuständige Direktion ist gesetzlich durch Artikel 14 Absatz 4 KBüG legitimiert.

Wird die Erteilung des Kantonsbürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht worden ist, zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 17

Nachdem das Bürgerrecht durch die Gemeinde (Bernerinnen und Berner), oder durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Schweizerinnen und Schweizer anderer Kantone sowie Ausländerinnen und Ausländer) erteilt worden ist, erlässt der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern die vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungen und veranlasst die Beurkundung im informatisierten Standesregister (ISR).

Anschliessend ist das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde in der Lage, einen Heimatschein auszustellen.

#### Artikel 18

Als äusseres Zeichen des Abschlusses des Einbürgerungsverfahrens stellt die Gemeinde eine Einbürgerungsurkunde aus. Andere Bürgerrechtsausweise sind nicht mehr zulässig.

Die Einbürgerungsurkunde wird in einem würdigen Rahmen überreicht und markiert den Abschluss des Verfahrens. Der Kanton verzichtet auf die Abgabe einer eigenen zusätzlichen Urkunde, weil Kantons- und Schweizerbürgerrecht direkt bzw. indirekt auf dem Gemeindebürgerrecht beruhen. Diese Tatsache kann in der Einbürgerungsurkunde der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden. Für die Gestaltung der Urkunde bestehen im Übrigen - wie bisher - keine besonderen Vorschriften.

#### Artikel 19

Die Aufbewahrungsfrist wurde von 80 auf 50 Jahre herabgesetzt. Dies entspricht der auch für Zivilstandsämter neu seit dem 1. Juli 2004 geltenden Frist. Nach Ablauf dieser Frist sind sie innert eines Jahres zu vernichten. Vorbehalten bleiben besondere Aufbewahrungsvorschriften sowie die Vorschriften über die öffentlichen Archive.

#### Zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV): Anhang VA

Die Gebührenpositionen unter Ziffer 3.1.1 (Bürgerrechtsdienst) betreffend die Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst im Amt für Migration und Personenstand wurden im Rahmen der Einführung der total revidierten Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV; BSG 121.111) per 1. Juni 2006 grundlegend angepasst. Die Gebühren gemäss Ziff. 3.1.1 werden unter Berücksichtigung des bundesrechtlich vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzips erneut angepasst.

Neu wird auch eine Gebührenposition für die Abweisung von Einbürgerungsgesuchen eingefügt. Hingegen wird die Gebührenposition für die Einstellung/Sistierung des Einbürgerungsgesuches aufgehoben, da der behördliche Aufwand für die Einstellung/Sistierung des Einbürgerungsgesuches marginal ist.

#### Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen über den Einbürgerungskurs und die Verständigungsfähigkeit, werden bei den Einbürgerungsgemeinden und dem Kanton Einbürgerungsgesuche von drei verschiedenen Zeitperioden vorliegen und zu behandeln sein (Nichtrückwirkung gemäss Art. 57 BÜG). Es sind dies Gesuche, welche vor dem 1. Juni 2006 eingereicht wurden (keine Vorregistrierung), Gesuche, welche nach dem 1. Juni 2006 eingereicht wurden (Vorregistrierung) und Gesuche, welche nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über den Einbürgerungskurs und die Verständigungsfähigkeit eingereicht wurden.

Aufgrund des Grundsatzes der Nichtrückwirkung gemäss Artikel 57 BÜG haben die gesuchstellenden Personen Anspruch auf Anwendung des Rechtes, das bei Gesuchseinreichung gegolten hat. Das heisst, dass gesuchstellende Personen, die ihr Gesuch bis zum Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen über den Einbürgerungskurs und die Verständigungsfähigkeit bei der Gemeinde eingereicht haben, keine Einbürgerungskurse und Sprachstandanalysen besuchen müssen.

Die Gemeinden werden verpflichtet, die vor dem 31. Dezember 2009 eingeleiteten Verfahren binnen zwei Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2011, nach bisherigem Recht abzuschliessen.

**VII. Anhang****a. Merkblatt für Ausländerinnen und Ausländer**

*Das Merkblatt eignet sich zur Abgabe an Ausländerinnen und Ausländer, die sich für die Einbürgerung in der Schweiz interessieren. Für Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen ist das Merkblatt hingegen nicht geeignet.*

**b. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**

*Ehepaare resp. Personen, welche in einer eingetragene Partnerschaft leben und Personen mit unmündigen Kindern, welche in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden sollen, füllen ein einziges Gesuchsformular aus. Mündige Kinder sowie Kinder, welche voraussichtlich im Laufe des Verfahrens (bis Zusicherungsentscheid durch Gemeinde) ihre Mündigkeit erreichen (18 Jahre), füllen ein separates Gesuchsformular aus.*

**c. Gesuchsformular für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern**

beinhaltend Erklärung über den Beibehalt des bisherigen Bürgerrechts

*Ehepaare resp. Personen, welche in einer eingetragene Partnerschaft leben und Personen mit unmündigen Kindern, welche in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden sollen, füllen ein einziges Gesuchsformular aus. Mündige Kinder sowie Kinder, welche voraussichtlich im Laufe des Verfahrens (bis Zusicherungsentscheid durch Gemeinde) ihre Mündigkeit erreichen (18 Jahre), füllen ein separates Gesuchsformular aus.*

*Die Person, die durch Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht (einer bernischen Gemeinde oder einer Gemeinde in einem anderen Kanton) erwirbt, verliert grundsätzlich alle bisherigen bernischen Gemeindebürgerrechte. Die Abgabe einer Beibehaltserklärung ist möglich.*

**d. Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht****e. Einbürgerungsgebühren****f. Muster Einbürgerungsurkunde**

**a. Merkblatt für Ausländerinnen und Ausländer**

ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN IM KANTON BERN
--

## MERKBLATT

**1. Wohnsitzdauer**

Folgende Voraussetzungen müssen bei Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss bloss eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 10. und vollendetem 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens ist sofort mitzuteilen.

**2. Eignung**

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

**3. Vorgängige Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt sowie Besuch eines Einbürgerungskurses und Absolvierung einer Sprachstandanalyse**

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern sie/er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist ihre/seine Daten aktualisieren.

Zwecks Terminvereinbarung zur Vorregistrierung resp. Aktualisierung der Daten ist vorgängig eine telefonische Anmeldung beim zuständigen Zivilstandsamt unumgänglich.

Das zuständige Zivilstandsamt wird im Rahmen einer Beratung die gesuchstellenden Personen über den Vorgang der Registrierung resp. Aktualisierung informieren.

Im Weiteren ist bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Einbürgerungsgemeinde gestellt werden kann, ein von der Einbürgerungsgemeinde durchgeführter Einbürgerungskurs zu besuchen sowie eine von der Einbürgerungsgemeinde durchgeführte Sprachstandanalyse zu absolvieren.

Die zuständige Einbürgerungsgemeinde wird im Rahmen einer Beratung die gesuchstellenden Personen über den Vorgang des Kursbesuches und der Sprachstandanalyse informieren.

**4. Einbürgerungsgesuch**

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen amtlichen Formular zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt (gebührenpflichtig);
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer;
- Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;
- Erklärung betreffend Strafverfahren;
- Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre;
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern;
- Ausländerausweis und Passkopie;
- Bestätigung über den Besuch des Einbürgerungskurses;
- Bestätigung der Verständigungsfähigkeit in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises.

Stellen Ehepaare ein gemeinsames Gesuch, sind die genannten Unterlagen sinngemäss für beide Personen beizubringen. Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, sind anlässlich der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde der Nachweis über den Wohnsitz, ein Auszug aus dem Zentralstrafregister (ab 15. Altersjahr), eine Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern (ab 16. Altersjahr) sowie eine Aufstellung über alle bisherigen Wohnorte und Schulorte vorzulegen. Zudem muss die Ziff. 7 des Gesuchsformular gesondert ausgefüllt werden.

Sämtliche erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind im Original beizulegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

## 5. Verfahren

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt gestützt auf Ihre Ermächtigung die Erhebungen durch, welche für die Beurteilung der Eignung für die Einbürgerung nötig sind. Gesuchstellende können zu einer Besprechung eingeladen werden. Es besteht Auskunftspflicht, soweit die Angaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch stehen. Werden die Aussichten negativ eingestuft, sind Ihnen die Gründe bekanntzugeben. Kann die Einbürgerung empfohlen werden, wird Ihnen der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Einbürgerungsgesuch von den Behörden des Kantons und des Bundes weiterbehandelt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhalten Sie das Gemeindebürgerrecht definitiv. Gleichzeitig erwerben Sie von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht.

## 6. Gebühren

Die zuständige Einbürgerungsgemeinde wird im Rahmen einer Beratung die gesuchstellenden Personen über die Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund informieren.

## 7. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

## 8. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden. Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Drucksachenverkauf, Postgasse 68, 3000 Bern 8, erhältlich (sämtliche Erlasse auch im Internet abrufbar).

Aktualisiert 21.08.2009

**b./c./d. Gesuchsformulare für  
die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer;  
für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern;  
Formulare für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

Die Formulare sind abrufbar unter:

[http://www.pom.be.ch/site/index/pom\\_mip\\_index/pom\\_mip\\_zbd/pom\\_mip\\_zbd-formulare.htm](http://www.pom.be.ch/site/index/pom_mip_index/pom_mip_zbd/pom_mip_zbd-formulare.htm)

**e. Einbürgerungsgebühren**

**1 Gebühren an die Gemeinde**

1.1 Grundsatz

Die Höhe der Einbürgerungsabgabe ist im Hinblick auf die Erteilung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen) oder Zusicherung (an Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen) des Gemeindebürgerrechts festzusetzen. Für die Behandlung des Gesuches dürfen höchstens kostendeckende Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken, verlangt werden.

Insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, dürfte sich die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert. Die Höhe der Pauschalgebühr kann allerdings vom Kanton nicht empfohlen werden, weil das Verfahren für die Zusicherung des Bürgerrechts in den Gemeinden nicht einheitlich ist.

Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund für alle drei Behörden gemeinsam in Rechnung nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt, definitiv zugesichert oder das Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist. Die Gebühren auf Stufe Gemeinde werden im Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Im gleichen Zeitpunkt werden auch die Gebühren auf Stufe Kanton und Bund fällig, d.h. dass diese Gebühren, da konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden. Im Weiteren wird auch die Weiterleitung der für Kanton und Bund einkassierten Gebühren sichergestellt und bestimmt, dass das Verfahren erst nach Bezahlung sämtlich anfallender Gebühren seinen weiteren Verlauf nimmt.

1.2 Jugendliche

Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, darf bloss eine reduzierte, d.h. nicht kostendeckende Gebühr verlangt werden. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentscheid mündig werden.

1.3 Scheitern des Gesuches

Wird das Gesuch auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund abgewiesen, darauf nicht eingetreten, abgeschrieben oder zurückgezogen darf eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben werden. Aufgrund des Äquivalenzprinzips sollte die Gebühr tiefer als bei einem positiven Entscheid (Einbürgerung) sein.

**2 Gebühren des Kantons**

2.1 Grundsatz

Die Einbürgerungsgebühr des Kantons beträgt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch Fr. 275.-- und für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch

Fr. 1'100.-- und an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch Fr. 1'650.--. Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis).

Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Herabsetzung der Einbürgerungsgebühr beantragen.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder nach dem kommunalen Einbürgerungsentscheid mündig werden..

## 2.2 Jugendliche

Ausländische Jugendliche, die das Gesuch zwischen dem vollendeten 15. und vollendeten 25. Altersjahr einreichen und die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben, entrichten eine reduzierte von Fr. 550.--. Den Jugendlichen sind gebührenmässig die Kinder zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 15. Altersjahr gleichgestellt, die selbständig ein Gesuch stellen.

## 3 Gebühren des Bundes

Für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind eine Gebühr von Fr. 100.--, von Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen eine Gebühr von Fr. 150.-- und von Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind eine Gebühr von Fr. 50.-- zu entrichten. Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr. (Verordnung vom 23. November 2005 über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz, GebV-BüG).

f. **Muster Einbürgerungsurkunde**

# Einbürgerungsurkunde

Die Eheleute **Hans Muster und Anna Muster**, geboren 01. Januar 1900 und 31. Dezember 1910, wohnhaft in Musterwil, haben am 01. Juli 2000 durch Beschluss der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern das Schweizer Bürgerrecht und das Bürgerrecht des Kantons Bern erhalten.

Gleichzeitig wurden sie laut Beschluss des Gemeinderates Musterwil vom 01. Januar 2000 in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Musterwil aufgenommen.

3000 Musterwil, 31. Dezember 2000

## **Einwohnergemeinde Musterwil**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Petra Müller

Thomas Schneider